

## **Richtlinien zur Beherbergungsteuersatzung (BehStS) der Stadt Münster**

### **Zu § 1: Die Stadt Münster ist Gläubigerin der Beherbergungsteuer**

- R 1.1. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NW) sind Gemeinden berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen.
- R 1.2. Der Stadt Münster steht über Artikel 105 Abs. 2a Satz 1 und Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) das Aufkommen für örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern zu (Gläubigerin).

### **Zur § 2: Gegenstand der Steuer, Steuerbefreiungen (Nichtsteuerbarkeit)**

- R 2.1. Die Steuer fällt bereits für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Übernachtung an. Mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Übernachtung ist die jeweilige Buchung (Reservierung mit dem sich anschließenden verbindlichem Gastaufnahmevertrag) gemeint.
- R 2.2. Solange eine Buchung nicht storniert wurde und der Übernachtungspreis gezahlt wird, ist daran auch die Steuer gekoppelt, die sich vom jeweiligen Übernachtungspreis (vergl. R 4.1.) berechnet. Bei einer vollständigen ordnungsgemäßen Stornierung, wonach der Gastaufnahmevertrag nicht zustande kommt und vom Gast kein Übernachtungspreis zu zahlen ist, fällt auch keine Beherbergungsteuer an. Sollte im Rahmen einer nicht rechtzeitigen Stornierung der Gast zur Zahlung eines Anteils am Übernachtungspreis verpflichtet sein, fällt Beherbergungsteuer auf diesen Teilbetrag an.
- R 2.3. Nicht steuerbar sind alle Übernachtungsleistungen, die aus Gründen der Erzielung von Einkommen (darunter fallen alle Einkünfte/Einkunftsarten die im Einkommensteuergesetz genannt sind und damit im w. S. einen beruflichen, dienstlichen geschäftlichen Anlass haben) und aufgrund der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme (Aus-, Fort- und Weiterbildung) im Rahmen der Erzielung von Einkommen, in Anspruch genommen werden (vergl. R 8. 1. ff und R 9.1.).
- R 2.4. Die im Rahmen der Einkommenserzielung notwendigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Beherbergungsleistungen werden grundsätzlich nicht von mitgereisten Ehepartnern bzw. Lebensgefährten oder Kindern getätigt. Die Begleitung eines Beherbergungsgastes, der im Rahmen der Erzielung von Einkommen (vergl. auch § 2 BehStS Absätze 3 und 4) unterwegs ist, unterliegt der Beherbergungsteuer, da diese ausschließlich **privat** veranlasst ist.

### Zur §§ 3 und 4: Bemessungsgrundlage, Steuersatz

R 4.1. Der Beherbergungssteuersatz beträgt 4,5 % vom Übernachtungspreis (Tageszimmerpreis, Logispreis inkl. 7 % Umsatzsteuer).

Bei Pauschalangeboten (inkl. Frühstück, Halbpension oder Vollpension), sofern die Logisleistung nicht genau ermittelbar ist, sind folgende Beträge vom Pauschalpreis abzuziehen:

- Nur Frühstück                      7,00 €
- Halbpension                        17,00 €  
(7,- € für Frühstück und 10,00 € für ein Abendessen)
- Vollpension                         27,00 €  
(7,- € für Frühstück, 10,00 € für ein Mittag- und 10,00 € für ein Abendessen)

Leistungen, die **untrennbar** mit der Logisleistung verbunden sind (z. B. Reinigungsleistungen, Nebenleistungen wie Strom und Wasser, Bettbezüge u. a.), unterliegen der Beherbergungssteuer. Zusatzleistungen, die wahlweise hinzugebucht werden können (z. B. Parkplatz, Sauna, Solarium, Waschmaschine etc.), unterliegen nicht der Beherbergungssteuer.

R 4.3. Die Steuer wird maximal für eine ununterbrochene Beherbergungsdauer von 21 Tagen erhoben, d. h. ab dem 22. Tag fällt keine Beherbergungssteuer mehr an.

### Zu § 5: Steuerschuldner; Steuerentrichtungspflichteter

R 5.1. Die Beherbergungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Eine örtliche Aufwandsteuer ist eine Steuer, die die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen widerspiegelt, die dadurch zum Ausdruck kommt, dass Teile des Einkommens über die Befriedigung der lebensnotwendigen Grundbedürfnisse hinaus aufgewendet werden.

Darunter fallen Aufwendungen, die „konsumgerichtet“ sind und nicht Aufwendungen, die zur Erzielung von Einkommen (vergl. R 2.3. i. W. S. also berufliche, dienstliche, geschäftliche oder Fort-, Aus- und Weiterbildungszwecken dienende Übernachtungen u.a.) getätigt werden. Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

R 5.2. Da die Steuer nicht vom Steuerschuldner (Beherbergungsgast) selbst angemeldet wird, sind die Beherbergungsbetriebe verantwortlich als Steuerentrichtungspflichtete die Steuer direkt, d. h. an der Quelle bei Zahlung der Rechnung für die in Anspruch genommene Übernachtungsleistung vom Steuerschuldner einzubehalten. Der Steuerentrichtungspflichtete hat die einbehaltene Steuer bei der Stadt Münster anzumelden und abzuführen (vergl. auch Lohnsteuerabzugsverfahren gem. § 50a EStG, Kapitalertragsteuerabzugsverfahren §§ 20, 43, 43a EStG etc.).

### Zu § 6: Entstehung des Steueranspruchs

R 6.1. Mit Beginn der entgeltspflichtigen Beherbergungsleistung, d. h. mit Beginn des Zustandekommens des verbindlichen Gastaufnahmevertrages, entsteht die Steuer (siehe auch R 2.2).

## Zu § 7: Festsetzung und Fälligkeit

R 7.1. Die Steuer wird im Rahmen eines Steueranmeldungsverfahrens erhoben. Demnach sind die Beherbergungsbetriebe selbst zur Berechnung der Steuer verpflichtet (vergl. § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid ist dabei gem. § 167 AO nur erforderlich, wenn

- die Festsetzung zu einer abweichenden Steuer führt (dies ist z. B. der Fall, wenn im Rahmen der Prüfung nach § 9 BehStS durch die Stadt Münster Abweichungen festgestellt werden) oder
- der Stpfl. die Steueranmeldung nicht abgibt. In diesem Falle werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt.

## Zu § 8: Pflichten des Steuerentrichtungspflichteten, Einziehung, Anmeldung

R 8.1. Grundsätzlich ist zunächst jedem Beherbergungsgast das Formular „Bestätigung für die Befreiung von der Beherbergungsteuer“ auszuhändigen bzw. bei Buchung abzufragen, ob der Gast aus dienstlichen, geschäftlichen, betrieblichen oder beruflichen Gründen anreist oder ob private bzw. touristische Gründe vorliegen. Macht der Beherbergungsgast gegenüber dem Steuerentrichtungspflichteten die private bzw. touristische Beherbergung geltend, hat der Steuerentrichtungspflichtete den Beherbergungsgast auf die einzuziehen.

R 8.2. In den Fällen, in denen der Beherbergungsbetrieb von vorne herein eindeutig feststellen kann, dass ein Befreiungstatbestand (dienstlicher, geschäftlicher, betrieblicher, beruflicher Anlass etc.) vorliegt und zwar in dem z. B. das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt und Nachweise erbracht wurden, ist vom Steuerentrichtungspflichteten keine Steuer einzubehalten bzw. einzuziehen. Weitere Angaben und Nachweise, die im Rahmen der Einkommenserzielung anfallen können, sind ausreichend und zwar:

- Wird gegenüber dem Beherbergungsbetrieb eine Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben oder wird gegenüber dem Beherbergungsbetrieb eine eindeutig als Firmenanschrift zu qualifizierende Adresse als Rechnungsempfänger sowie der dienstliche, betriebliche, geschäftliche oder berufliche Anlass der Übernachtung angegeben, gelten als Nachweise auch die vom Beherbergungsbetrieb ausgestellte Rechnung mit Angabe der eindeutig als Firmenanschrift zu qualifizierenden Adresse sowie die Buchungsbestätigung des Beherbergungsbetriebes, die sich ebenso an diese Firmenanschrift richtet (vergl. R 9.1.).
- Bei Angaben von Beherbergungsgästen, die nicht über eine eindeutig erkennbare Firmen-, Geschäfts- oder Betriebsanschrift etc. verfügen, ist es erforderlich, dass diese ihren Anlass für die Inanspruchnahme der Logisleistung zusätzlich gesondert darlegen (z. B. bei Land- und Forstwirten, bei Vermietern von Immobilien, bei Kapitalmarktspekulanten, Freiberuflern, Professoren im Rahmen ihrer Vortrags-tätigkeit etc.).  
Anlässe im Rahmen der Einkommenserzielung können z. B. Kundenpflege, Kundenakquise, Planungsleistungen, Objektbesichtigung, Haupt-versammlungen, Messebesuch, Vortragstätigkeit etc. sein.

- R 8.3. Wird das Ausfüllen des Formulars vom Beherbergungsgast verweigert oder können keine Nachweise für die Steuerbefreiung vorgelegt werden, hat der Steuerentrichtungspflichtete grundsätzlich die Steuer vom Beherbergungsgast einzuziehen, bei der Stadt Münster anzumelden und abzuführen.
- Verweigert der Beherbergungsgast explizit die Zahlung der Beherbergungssteuer und ist der Einzug der Steuer durch den Steuerentrichtungspflichteten absolut unmöglich, hat der Steuerentrichtungspflichtete den Namen und die Anschrift sowie den Zeitraum der in Anspruch genommenen Übernachtungsleistung der Stadt Münster sofort mitzuteilen. Die Stadt Münster wird an den Steuerpflichtigen selbst herantreten und ggf. Beitreibungsmaßnahmen durchführen.
- R 8.4. Zieht der Steuerentrichtungspflichtete die Steuer nicht ordnungsgemäß ein, oder verweigert er die Anmeldung zur Beherbergungssteuer, oder legt der Steuerentrichtungspflichtete dem Beherbergungsgast nahe, dass die Steuer auch verweigert werden könne, liegt auf Seiten des Steuerentrichtungspflichteten eine schuldhafte Pflichtverletzung vor. In diesen Fällen behält sich die Stadt Münster vor, den Steuerentrichtungspflichteten für die der Stadt Münster entgangene Steuer haftbar zu machen.
- R 8.5. Fehlende Belege oder Nachweise können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Steueranmeldung (= 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres + 1 Monat) beim Steuerentrichtungspflichteten vorgelegt werden. Werden diese nachgereicht, hat der Steuerentrichtungspflichtete eine berichtigte Anmeldung für denselben Anmeldezeitraum mit einem Kreuz in das dafür vorgesehene Kästchen auf dem Formular „Anmeldung zur Beherbergungssteuer“ vorzunehmen. Die Stadt Münster wird, sofern die Kleinbetragsgrenze i. H. v. 10,00 € nicht unterschritten wird, die zu viel einbehaltene Steuer an den Steuerentrichtungspflichteten erstatten.

Der Steuerentrichtungspflichtete wird dann die von der Stadt Münster erstatteten Beträge (zu viel einbehaltene Steuer) an den einzelnen Beherbergungsgast weiterleiten.

R 8.6. Die Steuer ist vom Steuerentrichtungspflichteten selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15.04., 15.07. 15.10., 15.01.) auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Formular) „Anmeldung zur Beherbergungssteuer“ siehe auch

[www.stadt-muenster.de/finanzen/steuern-und-gebuehren/beherbergung-steuer.html](http://www.stadt-muenster.de/finanzen/steuern-und-gebuehren/beherbergung-steuer.html)

bei der Stadt Münster, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Fachstelle 20.12, Klemensstr. 10, 48143 Münster einzureichen. Der Steuerentrichtungspflichtete oder sein dazu bevollmächtigter Vertreter haben die Anmeldung vorab zu unterzeichnen.

- Erstreckt sich eine mehrtägige Beherbergungsleistung auf zwei Anmeldezeiträume, ist die gesamte Beherbergungsleistung dem Anmeldezeitraum zuzuordnen, in dem die Beherbergungsleistung endet.

R 8.7. Steuerbescheide werden nur erteilt, wenn keine Anmeldung eingereicht wird und eine Steuerschätzung gem. § 162 AO notwendig ist oder wenn im Rahmen der Prüfung gem. § 9 der BehSt beim Steuerentrichtungspflichteten (Beherbergungs-betrieb) durch die Stadt Münster Abweichungen von der Anmeldung festgestellt wurden (vergl. R 7.1. in Verbindung mit R 8.5. letzter Satz).

R 9.1. Sämtliche Unterlagen zur Beherbergungssteuer sind vom Steuerentrichtungspflichteten gem. § 147 AO Abs. 3 i. V. m. § 147 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO zehn Jahre aufzubewahren. Eine digitalisierte Aufbewahrung ist zulässig.

Die Stadt Münster behält sich vor, die Angaben der Beherbergungsgäste und die dem steuerentrichtungspflichteten vorgelegten Nachweise zu prüfen. Die Unterlagen sind so aufzubewahren, dass die Stadt Münster jederzeit nachprüfen kann, für welche Beherbergungsgäste die Steuer einbehalten wurde. Die entsprechenden Nachweise, die zu einem Nichteinbehalt der Steuer geführt haben, sind ebenso aufzubewahren. Es muss in leichter Form nachvollziehbar sein, wie viele Übernachtungsleistungen es in einem bestimmten Zeitraum insgesamt gegeben hat, und wie viele davon der Besteuerung unterworfen wurden bzw. wie viele von der Steuer frei zu stellen waren.

Stand: 20.01.2017